

Name der Gesellschaft
Actien=Bauverein "Passage"

会社名
パサージュ株式建設会社

認可年月日
1870.04.13.

業種
建設

掲載文献等
Beilage zum 19. Stück des Amtsblattes pro 1870 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1870, SS.1-8.

ファイル名
18700413ABP_A.pdf

B e i l a g e

zum 19. Stück des Amtsblatts pro 1870

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der Actien-Gesellschaft „Actien-Bauverein Passage zu Berlin“ betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 12. April d. J. genehmige Ich hiedurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Bauverein Passage“ mit dem Sitze zu Berlin, und deren in den zurück-erfolgenden notariellen Urkunden vom ^{16. März} 4. April 1870 verlaubliches Statut.

Berlin, den 13. April 1870.

gez. Wilhelm.

gege. Graf von Schönlitz. Dr. Leonhardt.
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hiedurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 21. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

wird hiedurch nebst dem Statut der Actien-Gesellschaft „Actien-Bauverein „Passage“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. April 1870.

Königl. Polizei-Präsidium.

Statut

des

Actien-Bauvereins „Passage“.

Titel I.

Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1. Unter der Firma:

Actien-Bauverein „Passage“ wird in Berlin eine Actien-Gesellschaft nach den Vorschriften des Gesetzes vom fünfzehnten Februar Eintausend achthundert vier und sechzig, respective des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und dessen Einführungsgesetzes vom vier und zwanzigsten Juni Eintausend achthundert ein und sechzig gegründet.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

Erwerbung von Grundstücken in Berlin und Verwerthung derselben,

namentlich zunächst durch Anlegung einer Passage in Berlin von Unter den Linden nach der Behren- resp. Friedrichsstraße, sowie durch andere Bauten in Berlin.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand vor dem dortigen Königl. Stadigerichte.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Ueber eine Verlängerung der Dauer beschließt eine außerordentliche General-Versammlung, welche spätestens zwei Jahre vor Ablauf der ursprünglichen Dauer einzuberufen ist.

Der desfallsige Verlängerungsbeschluß bedarf zur Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen.

§ 5. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch folgende Berliner Blätter:

die Börsen-Zeitung,
die Neue Preussische Zeitung,
die Postische Zeitung,
die Rational-Zeitung,
den Börsen-Courier und
die Post

erlassen sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Derselbe kann aber auch außer dem Falle des Eingehens einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten lassen.

Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit sie noch bestehen und noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Insertionen in andern Blättern als die genannten Gesellschaftsblätter bleiben dem Ermessen des Verwaltungsraths überlassen.

Titel II.

Grundcapital, Actien, Actionaire und ihre Verhältnisse.

§ 6. Das Grundcapital der Gesellschaft wird vorläufig auf zwei Millionen Thaler festgesetzt, eingetheilt in zwanzig Tausend Stück Actien, das Stück zu Einhundert Thalern. Durch Verwaltungsraths-Beschluß und mit ministerieller Genehmigung kann das Grundcapital auf Vier Millionen erhöht werden; fernere Erhöhungen dürfen nur auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§ 7. Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden nach dem anliegenden Schema A ausgefertigt und versehen mit den Facsimiles des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, sowie zweier Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 8. Auf jede Actie sind sogleich nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung fünf und zwanzig Procent des Nominalbetrages einzuzahlen. Die ferneren Einzahlungen geschehen nach Bedürfnis nach Festsetzung durch den Verwaltungsrath und öffentlicher Aufforderung Seitens desselben; jedoch sind innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung mindestens vierzig Procent des vorläufig festgesetzten Grundcapitals, § 6 alinea 1, einzufordern und einzuzahlen. Die Zahlungsaufforderungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine erfolgen.

Ueber die geleisteten Zahlungen werden den Actienzeichnern Quittungsbogen (Interimscheine) nach dem Schema D ertheilt, welche durch Indossament übertragbar sind.

Der Verwaltungsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen statt der Ratenzahlungen eine Vollzahlung der Actien stattfinden darf; Vollzahlungen, insoweit dieselben den Betrag der eingeforderten Ratenzahlungen übersteigen, werden bis zu dem Termine der letzten Einzahlung mit sechs Procent verzinst. Nach Vollendung der Bauzeit (§ 45) darf diese Verzinsung nur insoweit erfolgen, als der Reingewinn dazu ausreicht. Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Actien ausgehändigt. Es sind denselben Dividendenscheine auf fünf Jahre nach anliegendem Schema B nebst Talon nach anliegendem Schema C beizufügen, gegen dessen Einreichung nach Ablauf des letzten Jahres neue Dividendenscheine auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

§ 9. Die Actien der Gesellschaft respective die darauf geleisteten Einzahlungen werden von der Einzahlung bis zum Ablaufe der Bauzeit (§ 45) mit sechs Procent jährlich verzinst.

Die Bestimmungen über Zahlung der Zinsen werden von dem Verwaltungsrath öffentlich bekannt gemacht.

§ 10. Ein Actionair, welcher die eingeforderten Ratenzahlungen nicht rechtzeitig leistet, ist zur Zahlung von sechs Procent Verzugszinsen vom Versfalltage an gerechnet, und zur Entrichtung einer Conventionalstrafe von zehn Procent des rückständigen Betrages verpflichtet.

Es kann der säumige Actionair nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen in Gemäßheit des Artikels 221 des Handels-Gesetzbuches durch Beschluß des Verwaltungsraths seines Anrechts aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen und es werden neue Actien an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

§ 11. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien resp. Interimscheine ist auf Betreiben und

Kosten des Eigentümers im Gerichtsstande der Gesellschaft zu bewirken.

Die Proclamata sind auch durch die im § 5 bezeichneten Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Nachdem die Mortification rechtskräftig ausgesprochen worden ist, werden andere Actien resp. Interimscheine an Stelle der mortificirten unter neuen Nummern ausgestellt, was der Verwaltungsrath unter Angabe der früheren und der neuen Nummern bekannt zu machen hat.

§ 12. Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 47) bei der Direction anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Widerspricht der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons, so ist, wenn der Präsentant sie dennoch fordert, der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahlungstages des ersten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine. Sind Actien, Interimscheine, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können, ohne daß es eines vorgängigen Aufgebots bedarf, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern ausgefertigt und ausgereicht werden.

§ 13. Die Actionaire nehmen durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie resp. Interimscheins, soweit es sich um Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem königlichen Stadtgerichte in Berlin.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende in Berlin wohnende Person, oder an das von ihnen zu bestimmende in Berlin befindliche Handlungshaus, oder in Berlin gelegene Haus nach Maßgabe des § 21, Tit. 7, Th. I Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung einer solchen Person oder eines solchen Hauses in Berlin resp. der Bestimmung desselben, auf dem Prozeßbureau des königlichen Stadtgerichts daselbst.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Verwaltungsrath,
2. die Direction,
3. die General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath.

§ 15. Der Verwaltungsrath stellt im Sinne des Artikels 225 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs den dort erwähnten Aufsichtsrath mit dessen Rechten und Pflichten dar. Ihm steht die obere Leitung und die Ueberwachung der Verwaltung und Geschäftsführung in allen Verwaltungsbranchen zu.

Er besteht aus acht Mitgliedern und acht Stellvertretern, von welchen sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden in der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt, und ihre Namen durch die Geschäftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Ihre Legitimation führen sie durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolles.

§ 16. Jedes Verwaltungsraths-Mitglied muß im Besitze von fünf und zwanzig Actien der Gesellschaft sein, resp. dieselben innerhalb acht Tagen nach seiner Wahl erwerben, und diese Actien bei seinem Amtsantritt bei der Gesellschaft deponiren.

So lange seine Functionen als Mitglied des Verwaltungsraths dauern, darf seinerseits über diese Actien nicht disponirt werden.

§ 17. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter fungiren zwei Jahre, und zwar so, daß alljährlich zur Zeit der ordentlichen General-Versammlung vier Mitglieder und vier Stellvertreter nach dem Amtsalter ausscheiden.

Bis sich für dieses Ausscheiden eine Reihenfolge nach dem Amtsalter gebildet hat, entscheidet das Loos. Ausscheidende sind wieder wählbar. Bei Wiederwahlen rechnet das Amtsalter von der letzten Wahl. Erfolgt ein Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters vor Ablauf der Wahlperiode, so geschieht die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung besetzt der Verwaltungsrath die vacante Stelle, worüber vor Gericht oder von einem Notar eine Urkunde aufzunehmen ist.

§ 18. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht nur außer dem Ersatz der durch seine Functionen veranlaßten baaren Auslagen für seine Mithaltungen eine Lantieme von dem Reingewinn nach § 46, über deren Höhe in dessen die General-Versammlung jeder Zeit abändernde Beschlüsse fassen kann.

Die Vertheilung dieser Lantieme unter die Mitglieder wird von dem Verwaltungsrath festgesetzt.

§ 19. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des-

selben. Die Functionen derselben dauern ein Jahr, jedoch sind sie nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.

Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; ihre Namen sind durch die Geschäftsblätter zu veröffentlichen, ihre Legitimation führen sie durch Ausfertigungen der Wahlprotokolle.

Ueberhaupt müssen alle Veränderungen in den Personen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters oder der Mitglieder des Verwaltungsraths, resp. deren Stellvertreter, durch die genannten Geschäftsblätter publicirt werden.

§ 20. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, an festgesetzten Terminen auf die Einladung des Vorsitzenden, welche dieser erlassen muß, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsraths oder die Direction bei ihm darauf antragen, in der Regel aber vierteljährlich einmal.

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsraths gilt als gehörig geschehen, wenn Postschein über Absendung rekommandirter Briefe an sämtliche Mitglieder vorgelegt werden.

Ueber jede Verwaltungsraths-Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, sowie den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

§ 21. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder, incl. des Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Wahlen ausgenommen.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im § 43 vorgeschrieben ist, doch kann, wenn solches vorher vom Verwaltungsrathe beschlossen wird, die schriftliche Abstimmung unterbleiben.

§ 22. Der Director und resp. dessen Stellvertreter haben das Recht, soweit nicht Angelegenheiten verhandelt werden, welche sie persönlich betreffen, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, jedoch nur mit beratender Stimme. Sie müssen erscheinen auf Anforderung des Verwaltungsraths.

§ 23. Die Ausfertigungen im Namen des Verwaltungsraths sind von dem Vorsitzenden resp. dem Stellvertreter, in deren Verhinderung aber von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, zu unterzeichnen.

§ 24. Die Stellvertreter der Verwaltungsraths-Mitglieder treten nur in Behinderungsfällen der Letzteren auf Einberufung des Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreters, in Function.

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden gebühren, sobald er in Vertretung des Letzteren handelt, alle diesem zustehenden Rechte und Pflichten.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es zur Gültigkeit der von dem Stellvertreter des Vor-

stehenden, oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, nach § 23 vollzogenen Handlungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters desselben.

§ 25. Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsraths gehören vornehmlich folgende:

- 1) Er wählt und stellt an den Director und dessen Stellvertreter, sowie sämtliche Beamten der Gesellschaft, soweit ihre Anstellung nicht dem Director übertragen wird. Er beurlaubt, suspendirt und entläßt dieselben.
- 2) Er setzt die Geschäftsordnung für die Direction fest und ertheilt derselben Instruktionen.
- 3) Er verfaßt und vollzieht die durch Beschlüsse der General-Versammlung erforderlich werdenden Abänderungen des Statuts, wobei die Vollziehung durch den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder genügt.
- 4) Ihm kommt die Bestimmung über die nutzbare Anlegung der disponiblen Capitalien zu.
- 5) Allmonatlich nimmt er durch Deputirte aus seiner Mitte eine Kassenrevision vor, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist.
- 6) Er bestimmt den Zeitpunkt und die Größe der vorbehaltenen Einzahlungen auf das Grundcapital. Er entscheidet auch über Annahme und Ablehnung resp. Reduction von Zeichnungen, ohne Verpflichtung, Gründe anzugeben.
- 7) Er läßt sich vierteljährlich in seiner ordentlichen Sitzung, von der Direction Bericht über Stand und Gang der Geschäfte erstatten.
- 8) Er prüft die von der Direction vorzulegende Bilanz, sowie die Feststellung der zu ertheilenden Dividende und setzt diese definitiv fest.
- 9) Er vertritt die Gesamtheit der Actionaire im Fall einer Klage gegen die Direction.
- 10) Er kann seine Befugnisse einzelnen seiner Mitglieder übertragen, auch sich zur Ausführung einzelner Geschäfte Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugniß bestellen, deren Remuneration er festsetzt.

§ 26. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths resp. dessen Stellvertreter hat das Recht, außerordentliche Kassenrevisionen anzuordnen und Commissionen aus der Mitte des Verwaltungsraths zur allgemeinen beständigen Controle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen, sowie in schleunigen Fällen und vorbehaltlich des unverzüglich einzuholenden Beschlusses des Verwaltungsraths den Director, dessen Stellvertreter, sowie jeden Beamten und sonstige Bedienteste oder Bevollmächtigte der Gesellschaft zu suspendiren.

Die Direction.

§ 27. Die Direction besteht aus einem Director. Derselbe wird von dem Verwaltungsrath gewählt und muß mindestens fünf und zwanzig Stück Actien der Gesellschaft besitzen resp. erwerben, und bei seinem Amts-

antritte bei der Gesellschaft als Amtscapution deponiren, über welche so lange seine Amtsführung dauert, resp. bis zur erfolgten Decharge, seinerseits nicht disponirt werden darf.

§ 28. In Behinderung des Directors werden dessen Functionen durch dasjenige Verwaltungsraths-Mitglied, oder denjenigen Beamten der Gesellschaft ausgeübt, welche von dem Verwaltungsrathe dazu ernannt werden. Diese Stellvertretung kann auch eine ständige sein.

Ist ein Mitglied des Verwaltungsraths zum Stellvertreter des Directors ernannt, so darf dasselbe während dieser Function seine Rechte als Verwaltungsraths-Mitglied nicht ausüben. Der Stellvertreter des Directors in Function sich befindet, alle Befugnisse desselben.

Dritten Personen darf in keinem Falle der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

§ 29. Der Director bezieht eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Besoldung.

Die Stellvertreter erhalten nur den Ersatz der bagaren Auslagen, welche durch ihre Directorial-Functionen erwachsen sind; es kann ihnen auch eine besondere Remuneration durch den Verwaltungsrath bewilligt werden.

§ 30. Die Wahlen des Directors resp. des Stellvertreters erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht, ihre Legitimation führen sie durch Ausfertigungen der Wahlprotokolle.

§ 31. Die Direction, welche den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227 ff. des Handelsgesetzbuchs, Artikel 12 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 und §§ 2, 4, 5 des Gesetzes vom 15. Februar 1864 darstellt, vertritt die Gesellschaft in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, und leitet resp. führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Statuten unter Beobachtung der General-Versammlungs-Beschlüsse und der vom Verwaltungsrathe erlassenen Instruktionen und Reglements.

§ 32. Der Direction steht das Recht zu, die Beschlussfassung des Verwaltungsraths in allen Fällen zu fordern, wo die von dem Letzteren ertheilten Instruktionen und Reglements ihr nicht ausreichend erscheinen oder zweifelhaft sind.

§ 33. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, bedürfen außer der Unterschrift des Directors, resp. dessen Stellvertreters, noch der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths, jedoch gilt diese Bestimmung nur als Instruktion für den Director resp. dessen Stellvertreter, und ist dritten Personen gegenüber nicht verbindlich.

§ 34. Die Direction hat vierteljährlich eine Aufstellung des Geschäftsstandes zu fertigen und dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu übergeben, ferner in den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsraths

sowie auch sonst auf Verlangen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, Bericht über Stand und Gang der Geschäfte zu erstatten. Alljährlich ist von ihr die Bilanz aufzustellen, (§ 45) ein Hauptgeschäftsbericht zur Vorlage in der ordentlichen General-Versammlung zu liefern und dem Verwaltungsrathe spätestens bis Mitte Februar jeden Jahres einzureichen.

Die General-Versammlung.

§ 35. Die General-Versammlungen, welche in Berlin stattfinden, sind ordentliche und außerordentliche, sie werden von der Direction berufen.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in den Monaten März oder April statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft deren Abhaltung entweder vom Verwaltungsrathe oder der Direction im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet oder von mindestens (30) dreißig Actionairen, welche zusammen wenigstens die Hälfte des emittirten Grundcapitals repräsentiren, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe mit Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 36. Die Einladung zu den General-Versammlungen müssen die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Versammlung enthalten, sie werden durch zweifache Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern erlassen. Die erste Bekanntmachung muß spätestens vier Wochen, die zweite spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage inserirt werden.

Anträge der Actionaire, müssen, wenn sie in der nächsten General-Versammlung berücksichtigt werden sollen, so zeitig eingereicht werden, daß sie als Beratungsgegenstände in die vorerwähnten Bekanntmachungen aufgenommen werden können.

§ 37. Nur diejenigen Actionaire, welche ihre Actien resp. Interimscheine spätestens am dritten Kalendertage vor dem Versammlungstage bei der Gesellschaftskasse deponiren, können als solche in der General-Versammlung erscheinen resp. vertreten werden.

Abwesenden Actionairen ist es gestattet, sich durch aus der Zahl der übrigen Actionaire gewählte Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Juristische Personen, Handlungshäuser, Pfleger, besohlene und Ehefrauen können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Actionaire zu sein brauchen.

Firmen dürfen nur durch eine Person vertreten werden.

Die Nummern der deponirten Actien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und das unter Controlle des dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von der Direction verifizirt.

Gleichzeitig mit der Deposition der Actien resp. Interimscheine muß jeder Actionair ein von ihm unterzeichnetes Verzeichniß der Nummern seiner Actien resp. Interimscheine in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Geschäftsacten genommen, das

andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communal-Behörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Actien resp. Interimscheine vertritt die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft.

Die Entscheidung über etwaige Reclamationen wegen des Stimmrechts und der Gültigkeit der Vollmachten gebührt der General-Versammlung.

§ 38. In der General-Versammlung bestimmt sich die Zahl der Stimmen der Actionaire nach der Zahl der einem Jeden von ihnen zugehörigen Actien, jedoch sind nur die Besitzer von fünf und mehr Actien stimmberechtigt.

Das Stimmrecht wird in folgender Weise ausgeübt:

Jede vollen fünf Actien geben eine Stimme bis zu einem Maximum von zwanzig Stimmen; Kraft Auftrags und resp. in Vollmacht darf ein Actionair zu diesen zwanzig Stimmen zwar noch mehr Stimmen in sich vereinigen, jedoch nie mehr als noch zwanzig Stimmen.

Es darf also ein Actionair in Betreff eigener Actien nie mehr als zwanzig Stimmen und kraft Auftrags resp. in Vollmacht anderer Actionaire nie mehr als vierzig Stimmen, die Stimmen für eigene Actien mit eingerechnet in seiner Person vereinigen.

§ 39. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der ordentlichen General-Versammlung sind:

- 1) der Bericht der Direction über die Lage der Geschäfte und die Bilanz;
- 2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie der Rechnungsrevisoren;
- 3) Bericht der Rechnungsrevisions-Commission über die Prüfung und Decharge der Rechnungen und der Bilanz des verfloßenen Jahres, sowie Beschlußnahme über gezogene Monita, soweit dieselben nicht schon erledigt sein sollten;
- 4) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Direction, dem Verwaltungsrathe oder den Rechnungsrevisoren oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 5) Festsetzung der den Rechnungsrevisoren zu gewährenden Remuneration.

Zur Aufnahme von Anleihen, ausgenommen solche Anleihen, welche zur Deckung laufender Ausgaben dienen, ist stets die Genehmigung

resp. der Beschluß der General-Versammlung nöthig.

In keinem Falle darf auch der Gesamtbetrag der ohne Genehmigung resp. Beschluß der General-Versammlung ausgenommenen Anleihen zu irgend einer Zeit fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals übersteigen.

§ 40. Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths resp. sein Stellvertreter, oder in Verhinderung desselben ein anderes vom Verwaltungsrath zu ernennendes Mitglied desselben. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler, welche weder Verwaltungsraths-Mitglieder, noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen. Er leitet die Verhandlungen, ordnet und leitet das formelle Verfahren für die Abstimmung und bestimmt die Art und Weise derselben. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den in den §§ 4, 42, 50 erwähnten Fällen.

Bei Stimmengleichheit giebt, Wahlen ausgenommen, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 41. Die Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem Director und mindestens zwei sonstigen Actionairen unterschrieben.

Die Namen der in der General-Versammlung erschienenen stimmberechtigten Actionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Actionaire sind durch eine von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu vollziehende Präsenzliste, in welcher die Stimmzahl bei den einzelnen Namen beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen. Im Uebrigen haben die Protokolle eine summarische Darstellung der Verhandlungen zu enthalten, und es müssen aus denselben namentlich ersichtlich sein: die Gegenstände der Verhandlungen, das Resultat der Wahlen und die Abstimmungen unter Angabe der Stimmzahl.

§ 42. Zu einem gültigen General-Versammlungs-Beschlüsse über Statuten-Änderungen resp. Zusätze ist eine Majorität von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 43. Sämmtliche Wahlen erfolgen, wenn nicht Acclamation stattfindet, mittelst geheimer Zettelabstimmung.

Wenn bei einer Wahl im ersten Scrutinium weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit sich ergibt, so sind diejenigen der mehreren Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur doppelten Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen immer das Loos.

§ 44. Die Revisions-Commission besteht aus drei Actionairen. Diese, sowie drei Stellvertreter werden von der General-Versammlung gewählt.

Im Verhinderungsfalle eines der Mitglieder, oder

wenn ein solches aufhört Actionair zu sein und demzufolge ausscheiden muß, hat sie sich aus der Zahl der Stellvertreter und, falls auch diese nicht hinreichen, aus der Zahl der Actionaire nach ihrer Wahl zu ergänzen.

Die Revisions-Commission hat die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtfindend dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Titel IV.

Bilanz und Gewinnvertheilung, Reserve-Fonds.

§ 45. Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit für die Passage von Unter den Linden nach der Behren- resp. Friedrichsstraße wird bis zum ersten Januar Eintausend Achthundert und drei und siebenzig gerechnet.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Actiencapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen General-Versammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Geschäfts- resp. Betriebs-Jahres das Resultat durch eine Bilanz darzustellen.

Die Bilanzen werden von der Direction aufgestellt, sind mit dem Geschäftsbericht spätestens bis Mitte Februar dem Verwaltungsrathe zu übergeben, welcher die Bilanz prüft und feststellt.

Werthpapiere werden bei der Berechnung nach dem Cours vom ein und dreißigsten December des abgelaufenen Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

Den auf Abnutzung oder sonstigen Minderwerth abzuschreibenden Procentsatz setzt der Verwaltungsrath fest, jedoch nicht unter zwei Procent des Werths der Bauschleifen.

Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Activa über die Passiva einschließlich des Grundcapitals gebildet.

§ 46. Vom ersten Januar Eintausend achthundert drei und siebenzig ab wird der aus dem Betriebe des Unternehmens auffommende Reinertrag, zuerst also der Reinertrag des Jahres Eintausend achthundert drei und siebenzig wie folgt vertheilt:

Zunächst werden zehn Procent zum Reservefonds ausgeschieden.

Der Ueberrest wird zuvörderst verwendet, um fünf Procent auf das baar eingezahlte Actiencapital den Actionairen zu zahlen.

Von dem dann noch verbleibenden Reste empfangen: fünf und zwanzig Procent die Mitglieder des Verwaltungsraths als Cantone und fünf

und siebenzig Procent die Actionaire nach der Stückzahl ihrer Actien.

§ 47. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt am ersten Juli jeden Jahres an den Präsentanten des Dividenden Scheines gegen Ablieferung desselben durch die Hauptcasse in Berlin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Dividenden und Zinsen, welche innerhalb vier Jahren vom ein und dreißigsten December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Nach definitiver Feststellung der Bilanz kann der Verwaltungsrath dieselben auch ganz oder theilweise früher auszahlen lassen.

§ 48. Die Bilanz wird mit dem Geschäftsberichte der Direction gedruckt und an die Actionaire vertheilt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die Gesellschaftsblätter und ihre Mittheilung an die Staatsregierung.

§ 49. Der Reservefonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Er wird gebildet durch den Antheil am Jahresgewinn (§ 46) und die laut § 47 präcludirten Dividenden und Zinsen.

Seine Ansammlung beginnt erst mit dem Rechnungsjahre Eintausend achthundert drei und siebenzig. Hat derselbe die Höhe von zehn Procent des emittirten Grundcapitals erreicht, so findet eine Abschreibung für denselben (§ 46) und eine Zuthheilung von präcludirten Dividenden resp. Zinsen nur insoweit statt, als dies zu seiner Ergänzung nothwendig ist, falls er angegriffen sein sollte.

Titel V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung, welche vom dem Verwaltungsrath eigends dazu einberufen werden muß, beschloffen werden, und zwar nur, wenn wenigstens Dreiviertel der anwesenden Actionaire, die überdies Dreiviertel aller bestehenden Actien repräsentiren, dafür stimmen.

Bei der desfalligen Abstimmung gewährt jede Actie eine Stimme, auch ist die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter abwesender Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, hierbei unbeschränkt.

Ist die erwähnte Anzahl der Actionaire resp. Majorität nicht vorhanden, so gilt der Antrag für abgelehnt.

§ 51. Diejenige General-Versammlung, welche den Auflösungsbeschluß rechtsgültig faßt, hat zugleich die Liquidatoren zu bestimmen und mit Vollmacht zu versehen.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirenden Verwaltungsrath.

§ 52. Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist

eine General-Versammlung von den Liquidatoren zu berufen nach den im Statute für die Berufung derselben gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge.

Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung resp. den Liquidatoren gehörenden Actionairen ertheilte Decharge befreit den Verwaltungsrath und die Direction, sowie die Liquidatoren, den Actionairen gegenüber von allem und jedem ferneren Nachweise, sowie von jedem Ansprüche wegen der erfolgten Liquidation.

Dasselbe ist der Fall, wenn in der General-Versammlung kein bei der Verwaltung oder Liquidation unbetheiligter Actionair erschienen ist.

Titel VI.

Oberaufsicht des Staats.

§ 53. Zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts ist die Staatsregierung ermächtigt, einen Commissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Der Commissarius ist befugt, allen General-Versammlungen und allen Sitzungen des Verwaltungsraths ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern, Scripturen und von den Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 54. Zunächst werden die Gesellschaftsinteressen durch das Gründungscomité wahrgenommen.

Dasselbe besteht aus folgenden Personen:

- 1) dem Königl. Major außer Diensten und Kammerherrn Seiner Majestät des Königs Louis von Prillwitz, als Vorsitzenden;
- 2) dem Fabrikbesitzer Carl Egells, als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- 3) dem Banquier Meyer Cohn;
- 4) dem Justizrath Carl Friedrich Drews;
- 5) dem Banquier Aron Hirsch Heymann;
- 6) dem Kaufmann Herrmann Reimann;
- 7) dem Commerzrath und Fabrikbesitzer Gustav Stobwasser.

Comparanten sub 1 bis 7.

vorbehaltlich der Hinzunahme noch eines achten Mitgliedes, und hat sämtliche Rechte und Befugnisse, welche in vorstehendem Statute dem Verwaltungsrathe zugetheilt worden sind, sowie bis zur Einsetzung der Direction auch die Rechte und Befugnisse der Letzteren.

Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, und es wird ihm von den Actienzeichnern durch ihre Actienzeichnung Vollmacht mit dem Recht der Substitution ertheilt, in Zusätze und Aenderungen des Statuts, soweit solche von der Staatsregierung verlangt oder mit derselben vereinbart werden, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern vollzogen wird, für sämtliche Actionaire verbindlich ist.

Sobald das Statut mit der landesherrlichen Genehmigungs-Urkunde in Gemäßheit des § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Februar Eintausend achthundert vier und sechzig bekannt gemacht worden ist, tritt das vorbezeichnete Gründungscomité, resp. wenn Vacanzen eingetreten sein sollten, nach seiner Ergänzung auf die Zahl von acht Mitgliedern, als Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres Eintausend achthundert vier und siebenzig ein, mit welcher das (§ 17) erwähnte Ausscheiden und die Wahl der Stellvertreter beginnt.

Dieser Verwaltungsrath hat alle Befugnisse und Pflichten, welche in den §§ 15 bis 26 incl. dieser

Statuten dem Verwaltungsrathe beigelegt sind; auch bezieht er inzwischen eingetretene Vacanzen aus den Actionairen, er kann sich auch eine Anzahl Stellvertreter aus den Actionairen wählen.

Die Functionen dieser Stellvertreter hören mit der ordentlichen General-Versammlung des Jahres Eintausend achthundert vier und siebenzig auf.

Die sämmtlichen Ergänzungs- und Stellvertreter-Wahlen erfolgen in gerichtlichem oder notariellem Protokolle.

Die in den §§ 7 und 8 dieses Statuts erwähnten Schemata sind folgende:

Schema A.

Actie
des
Actien-Bauvereins „Passage“.

Ein hundred Thaler Preuß. Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältnis des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum des Actien-Bauvereins „Passage“ und an dem Gewinne und Verluste desselben theilhaftig.

Berlin, den . . . ten 187

Der Verwaltungsrath.
(Facsimile-Unterschriften des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths.)
Eingetragen Fol. des Actienbuches.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Dividendenschein

Actie No.
des
Actien-Bauvereins „Passage“.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr deren Betrag von dem Verwaltungsrathe bekannt gemacht wird.

Berlin, den . . . ten 187

Der Verwaltungsrath
des Actien-Bauvereins „Passage“.
(L. S.) (Zwei Unterschriften in Facsimile.)
Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol.
(Unterschrift des Beamten.)
(Rückseite.)

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom ein und dreißigsten December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft (§ 47 des Statuts). Eine Mortification verkorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt (§ 12 des Statuts).

Potsdam, gedruckt bei A. W. Sagn's Erben (E. Sagn, Hof-Buchdrucker).

Schema C.

Talon

Actie No.

Actien-Bauvereins „Passage“.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18. gegen Einlieferung desselben die zur obigen Actie ausgefertigten Dividendenscheine für den Zeitraum vom bis inclusive.

Berlin, den . . . ten 187

Der Verwaltungsrath
des Actien-Bauvereins „Passage“.
(L. S.) (Zwei Unterschriften in Facsimile.)
Eingetragen in das Talon-Register Fol.
(Unterschrift des Beamten.)

(Rückseite.)
(Abdruck des § 12 des Statuts.)

Schema D.

Quittungsbogen

Actien-Bauvereins „Passage“.

hat sich durch Zeichnung einer Actie von Ein hundred Thalern Preuß. Courant an den Actien-Bauverein „Passage“ theilhaftig, und auf diesen Betrag die hierunter quittirten Raten eingezahlt.

Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

Berlin, den . . . ten 187

Das Gründungs-Comité
des Actien-Bauvereins „Passage“.
(L. S.) (Zwei facsimilirte Unterschriften.)